

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0618/2009

Auskunft erteilt:

Herr Frohne

Ruf:

492 1400

E-Mail:

FrohneK@stadt-muenster.de

Datum:

18.09.2009

Betrifft

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 01.01.2008

Beratungsfolge

29.09.2009 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

30.09.2009 Hauptausschuss

Vorberatung

30.09.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 01.01.2008 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung (vgl. den als Anlage beigefügten Prüfungsbericht) zur Kenntnis.
2. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 01.01.2008 wird in der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Fassung vom 02.09.2009 festgestellt (§ 92 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW - GO NRW).
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 01.01.2008 Entlastung erteilt (§ 92 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW).

Begründung:

Örtliche Prüfung

Die Stadt Münster erfasst seit dem 01.01.2008 ihre Geschäftsvorfälle vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Nach § 92 Abs. 1 GO NRW hat sie daher zum 01.01.2008 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Den mit Datum vom 11.08.2008 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf der Eröffnungsbilanz einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Rat in der Sitzung am 27.08.2008 (Vorlage Nr. V/0605/2008) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gem. § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungs-

prüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz, dabei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang waren dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen waren die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die Beurteilung, ob der Lagebericht mit der Eröffnungsbilanz in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt (§ 92 Abs. 4 und 5 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung der Eröffnungsbilanz durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage beigefügten Bericht erstellt. Die Prüfung führte bei einer Reihe von Bilanzpositionen zu Veränderungen. Diese sind im Prüfungsverlauf zwischen dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und dem Amt für Finanzen und Beteiligungen abgestimmt worden. Die Änderungen wurden vollständig in der dem Prüfungsbericht beigefügten endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 (Fassung vom 02.09.2009) berücksichtigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 den Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz eingehend beraten, sich dabei dem durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk angeschlossen und dem Rat empfohlen, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung erstellte endgültige Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 01.01.2008 gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen.

Gemäß § 92 Abs. 5 i.V.m. § 101 Abs. 2 GO NRW ist dem Oberbürgermeister vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zu geben, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister hat hierzu mitgeteilt, dass nach Durchsicht des Prüfungsberichtes die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich ist.

Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW). Dieser Beschluss ist als abschließende Entscheidung über die Art und Form der Vermögensermittlung, die Bewertung und den Ansatz in der Eröffnungsbilanz anzusehen. Wird die Entlastung ohne Vorbehalt erteilt, gilt die Aufstellung der Eröffnungsbilanz – unbenommen der in § 92 Abs. 7 GO NRW vorgesehenen späteren Berichtigungsmöglichkeit – als endgültig abgeschlossen.

Überörtliche Prüfung

Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Diese Prüfung ist noch nicht beendet. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Rat im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 in Kenntnis gesetzt. Etwaige umzusetzende Feststellungen werden dabei gem. § 92 Abs. 7 GO NRW bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2008 berücksichtigt.

gez.
Dr. Tillmann